

Stände des Bistums — auch das kleinste Städtchen fehlte nicht — dem Bunde ihre Anhänglichkeit. Andererseits ließ sich aber auch der Bischof durch den Trotz seiner Unterthanen nicht beirren und war bis zur Aufopferung in treuester Hingebung für die immer mehr gefährdete Ordenssache thätig. Das Verhältnis zwischen den beiden kämpfenden Parteien nahm eine immer drohendere Gestalt an. Der Ton der Reden auf den in immer kürzeren Zwischenräumen sich folgenden Tagfahrten wurde heftiger, und bald schreckte man vor gegenseitigen Verleumdungen nicht mehr zurück. Die Spannung und Erbitterung wuchs. Schon begann der Bund die dem Orden treu Verbliebenen zu überwachen; auf die abgefallenen Bundesmitglieder versuchte er einen terrorisierenden Einfluß auszuüben, so hetzte er z. B. in den zum Orden übergetretenen Städten Marienburg, Konitz und Thorn-Neustadt das Gesinde auf, seine Arbeit einzustellen. Der Geist des Verrats und Verbrechens, der im späteren Kampfe so viele Abscheu erregende Züge zu Tage treten lassen sollte, begann durch das Land zu schleichen und die erhitzten Gemüter zu verderben. Der Komtur von Gollub warnte den Hochmeister vor Vergiftungsanschlägen.¹⁾ Die Eidechsesgesellschaft, diese alte Pflanzstätte hochverräterischer Umtriebe, wurde immer rühriger und vermehrte die Zahl ihrer Mitglieder. Diese Landesritter, in ihrer Gesinnung zum Teil halbe Polen, blickten gierig nach den Vorrechten des polnischen Adels nach dem Nachbarlande herüber und knüpften die nie ganz fallen gelassene Verbindung mit dem Polentum fester. Auch zwischen Polen und Thorn, in welcher Stadt der jähzornige Todfeind des Ordens, der Ratsherr Tylemann vom Wege, das Wort führte, wurde der Verkehr immer eifriger, und polnische Edelleute, Geistliche und Gelehrte, die in niemals gesehener Anzahl die Stadt aufsuchten, „schürten das Feuer der Zwietracht nach Möglichkeit.“²⁾ Bald

1) M. Töppen, St.-A. III, 523.

2) Die Behauptung Caro's (l. c. V, 2), daß der Bund in Preußen keine andauernde und systematische Aufreizung durch die Polen erfahren habe, wird wohl nach den Angaben in den St.-A. III, 546, 711 einer Berichtigung bedürfen.